22 K 43/25

Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 23.04.2027, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wiescherhöfen, Blatt 771A,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Wiescherhöfen, Flur 4, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Schieferstraße 6, Größe: 6.000 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sch um ein gewerblich genutztes Grundstück mit einer Gesamtgröße von 6.000 m².

Das Grundstück ist bebaut mit einem Gewerbehof mit zwei Hallengebäuden und befestigten Freiflächen.

Die baulichen Anlagen wurden ca. 1966 bzw. 1979 errichtet.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden.

Es besteht ein langjähriger Leerstand, sodass der äußere Zustand des Objektes durch einen erheblichen Unterhaltungsstau geprägt ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

305.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.